



DGK.
Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
– Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Tel: +49 (0) 211 600 692 – 12
Fax: +49 (0) 211 600 692 – 10
E-Mail: info@dgk.org
Web: dgk.org

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Rochusstraße 1,
53123 Bonn
Referat 321 – Tierschutz
321@bmel.bund.de
GESCHÄFTSZEICHEN 321-34701/0002#002

Düsseldorf, 16. September 2024

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Verordnung der Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns im Rahmen der Beteiligung gemäß § 62 Absatz 2 in Verbindung mit § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V. (DGK) begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen zur Stärkung des Tierschutzes.

Die DGK begrüßt die Änderung des Gesetzentwurfs zur Überarbeitung der TierSchVersV und hebt insbesondere den neu eingeführten § 28a hervor. Dieser Paragraph regelt erstmals den Umgang mit Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet, aber nicht verwendet werden, und schafft damit Rechtssicherheit für wissenschaftliche Einrichtungen und Behörden. Gleichzeitig bietet er Wissenschaftlern Schutz vor einer möglichen strafrechtlichen Konsequenz.

Die DGK hat den vorgelegten Gesetzentwurf gemeinsam mit der LMU, GV-Solas, der Deutschen Gesellschaft für Experimentelle und Klinische Pharmakologie und Toxikologie (DGPT) sowie Tierversuche verstehen diskutiert und möchte auf eine kleine, aber sehr wichtige Änderung in ihrer Stellungnahme besonders hinweisen und diese ausdrücklich anregen.

Mit der Einführung des § 28a in die Verordnung wird erstmals eine klare Regelung für wissenschaftliche Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, und für die zuständigen Behörden bezüglich des Umgangs mit Tieren geschaffen, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet wurden, aber nicht wie ursprünglich vorgesehen, verwendet werden können. Diese Regelung sorgt für Rechtssicherheit, da sie Wissenschaftler:innen und Verantwortliche davor schützt, bei der Ausübung ihrer Arbeit strafrechtlich belangt zu werden. Dies fördert die Wettbewerbsgleichheit deutscher Forschungseinrichtungen im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Novellierung des § 28a stärkt damit den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland und trägt gleichzeitig dazu bei, die Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Gesundheitssystems zu sichern und den Tierschutz zu gewährleisten.

Aus unserer Sicht sollte im ersten Satz des § 28a noch eine Präzisierung vorgenommen werden. Die Formulierung im ersten Satz des Referentenentwurfs von § 28a:

„Verfahren bei nicht verwendeten Tieren

(1) Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch gezüchtet wurde, ...“

lässt den Interpretationsspielraum offen, dass § 28a nur Tiere einschließt, die gemäß § 7a TierSchG verwendet werden, jedoch nicht solche, die zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, beispielsweise nach § 4 TSchG, gezüchtet wurden. Daher sollte nach dem Wortlaut folgende Änderung eingefügt werden:

„...das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken...“

Mit dieser oder einer ähnlichen Formulierung kann umfassende Rechtssicherheit für Behörden und Wissenschaft gewährleistet werden.

Alle weiteren Änderungen und Anpassungen des Referentenentwurfs zur neuen TierSchVersV, die die §§ 33 und 36 sowie Anlage 2 betreffen, stellen entweder Korrekturen oder sinnvolle Ergänzungen dar oder dienen der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2024/1262 der Kommission vom 13. März 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/63/EU. Auch diese werden von uns begrüßt.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer zeitnahen Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes hinweisen. Die derzeit gültige Fassung stammt aus dem Jahr 2000 und führt aufgrund der Entwicklungen im Tierschutzrecht und des wissenschaftlichen Fortschritts regelmäßig zu Unsicherheiten bei Behörden und Wissenschaftlern. Eine Überarbeitung ist daher dringend erforderlich. Das Ziel der biomedizinischen ForscherInnen in unserer Gesellschaft ist es, die Tiere vernünftig zu behandeln und ihre Tötung im Sinne der 3R-Regeln zu minimieren. Auf diese Weise könnte nicht nur die Freiheit der Forschung, sondern auch der Tierschutz in Deutschland weiterhin gestärkt und gesichert werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Holger Thiele
Präsident
Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
Herz- und Kreislaufforschung e.V.

Prof. Dr. Laura C. Zelarayán
Federführende Autorin und Mitglied
Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre
Medizin

Prof. Dr. Lars Eckardt
Vorsitzender
Kommission für Klinische Kardiovaskuläre
Medizin

Prof. Dr. Katrin Streckfuß-Bömeke
Autorin und Vorsitzende
Kommission für Experimentelle Kardiovaskuläre
Medizin

weitere Autor*innen:

Prof. Dr. Peter Kohl, Freiburg im Breisgau
Dr. Nicolle Kränkel, Berlin
Prof. Dr. Christoph Maack, Würzburg
Prof. Dr. Renate Schnabel, Hamburg